### Biomasseheizkraftwerk

Im Stadtratsplenum am 4. April diesen Jahres wurde die Verwaltung mit der Durchführung umfangreicher Untersuchungen zur Weiternutzung der Müllverbrennungsanlage als Biomasseheizkraftwerk beauftragt. Stadtrat Robert Mader richtete folgende Plenaranfrage zu diesem Thema an Oberbürgermeister Hans Rampf:

- 1. Wird der Strom, der in dem hier geplanten Biomasseheizkraftwerk produziert wird, nach dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vergütet werden?
- 2. Wurde vor dem Plenum vom 30.04.2010 (oder seither) mit der zuständigen Clearingstelle abgeklärt, ob eine Vergütung für den erzeugten Strom im Bereich zwischen 12,51/12,99 Cent pro kWh nach dem EEG zu erwarten ist, wie dies in der Machbarkeitsuntersuchung der Firma HORIX auf Seite 13 ausgeführt wurde?
- 3. Liegt bereits eine positive Entscheidung der Clearingstelle vor?

#### Falls nein:

- Mit welcher Vergütung ist zu rechnen, falls das EEG nicht zur Anwendung kommt?
- Wäre ein Biomasseheizkraftwerk in diesem Falle wirtschaftlich zu betreiben?
- Hat der Oberbürgermeister den Tagesordnungspunkt anberaumt, in der Annahme, das EEG werde zur Anwendung kommen?
- Welche Kosten für die Vergabe des Gutachtens zur Entwicklung von grundsätzlichen Trägerschaftsmodellen werden nunmehr nutzlos aufgewandt?
- Ist das Gutachten bereits in Auftrag gegeben?
- Kann der Vertrag hinsichtlich dieses Gutachtens noch gekündigt werden?

# Oberbürgermeister Rampf antwortete wie folgt:

## Zu 1.

Die im Plenum vom 30.04.2010 vorgestellte erste Machbarkeitsuntersuchung geht von einem Stromverkauf nach EEG aus.

# Zu 2.

Das EEG wurde zuletzt mit Gesetz vom 22.12.2009, also nach Erstellung der Machbarkeitsstudie geändert. Dabei wurden die "Altanlagenregelungen" völlig neu gefasst. Seit Festigstellung der Machbarkeitsstudie wurden keine weiteren Untersuchungen in Auftrag gegeben. Dies sollte erst nach einem positiven Beschluss des Stadtrates erfolgen. Zur Rolle der Clearingstelle siehe 3.

## Zu 3.

Im Nachgang zum Plenum vom 30.04.2010 hat die Verwaltung einen Stufenplan entwickelt, in welcher Reihenfolge die beschlossenen Untersuchungen zu beauftragen sind, damit keine unnötigen Aufträge vergeben und Kosten verursacht werden.

Zuerst ist ein Businessplan zu erstellen. Erst nach Vorliegen dieser umfassenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung werden die Folgeaufträge für Trägermodelle usw. vergeben. Die Vorgehensweise wurde einvernehmlich mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband abgestimmt.

Für den Businessplan selbst ist es wiederum von entscheidender Bedeutung, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen und unter Einsatz welcher Brennstoffe der erzeugte Strom nach EEG vergütet werden kann.

Deshalb erfolgt die Erstellung des Businessplanes in zwei Stufen. Es ist zunächst die EEG-Fähigkeit zu prüfen. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird dann der Folgeauftrag für die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vergeben.

Im ersten Schritt hat das beauftragte Büro Kontakt mit der Clearingstelle aufgenommen (Juli). Grundsätzlich wird die komplexe Fragestellung wegen Überlastung nicht von dieser bearbeitet, sondern durch externes Rechtsgutachten geklärt – der Anlagenbetreiber gibt dazu in der Regel zur Bestätigung der Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit nach EEG ein solches Gutachten in Auftrag; es wird dem Netzbetreiber ausgehändigt und von diesem dann über den übergeordneten Netzbetreiber an die Clearingstelle weitergeleitet.

Um in dieser zentralen Fragestellung Rechtssicherheit zu haben, wurde auf Empfehlung des beauftragten Büros ein solches Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden voraussichtlich in der KW 38 vorliegen. Erst wenn das Gutachten eine Vergütung nach EEG ergibt, wird der Folgeauftrag für die Erstellung des Businessplanes vergeben.

Belastbare Aussagen zur Wirtschaftlichkeit liegen erst mit dem Businessplan vor. Die Machbarkeitsuntersuchung hatte in erster Linie die technische Realisierbarkeit mit einer überschlägigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung geprüft. Sie war als Entscheidungsgrundlage gedacht, ob in weitere Untersuchungen investiert werden soll. In der Machbarkeitsuntersuchung wurde aufgrund der alten Rechtslage von einer EEG-Vergütung ausgegangen.

Weitere Untersuchungen, auch der neuen Rechtslage, sollten nicht ohne Beschluss des Stadtrates getätigt werden. Daher wurden vor dem Plenum vom 30.04.2010 keine weiteren Aufträge vergeben.

Es wurden keine "nutzlosen" Untersuchungen in Auftrag gegeben. Die Untersuchungspunkte aus dem Plenum vom 30.04.2010 werden in einer sachlich und ökonomisch sinnvoll abgestimmten Reihenfolge sukzessive abgearbeitet. So werden die Kosten für die Erstellung des Businessplanes im Rahmen des derzeit erarbeiteten Klimaschutzkonzeptes zu 80% aus Bundesmitteln gefördert.

# Fazit:

Die Einzelfragen der Plenaranfrage, die im Kern auf die Förderfähigkeit nach dem EEG abzielt, können derzeit nicht korrekt und zuverlässig beantwortet werden.

Aufgrund der Komplexität der Thematik und der Abhängigkeiten der Verfahrensabläufe untereinander ist die Grundaussage erst nach Vorlage des im Ergebnis von der Clearingstelle bestätigten Rechtsgutachtens möglich.

Dem Stadtrat wird nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse erneut Bericht erstattet.

Landshut, den 24.09.2010

Hans Rampf Oberbürgermeister